Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 45 (1969-1970)

Heft: 9

Artikel: Vertragliche Haftung der Ehefrau

Autor: Wegmann, Alice

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1079278

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vertragliche Haftung

«Schon wieder ein Vertreter», denkt die geplagte Hausfrau. Meist ist sie in Eile. Doch das nützt ihr nichts. Der Mann, der sie von den Vorteilen eines neuen Staubsaugers, eines Waschmittels oder eines Fernkurses für Französisch überzeugen will, lässt sie gar nicht erst zu Worte kommen. Und wenn er dann am Schluss der langen und suggestiven Rede ein Bestellformular zückt, sind die Abwehrkräfte mancher Frau bereits am Erlahmen. «Wenn ich ihn nur los bin», denkt sie, während sie ihre Unterschrift auf das ihr vorgelegte Papier setzt. «So schlimm wird es nicht werden und wenn es dem Mann nicht passt, kann er immer noch nein sagen.»

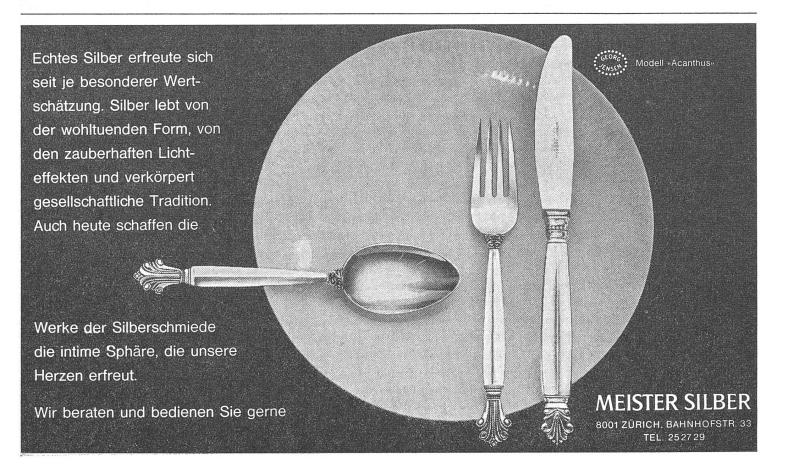
Das kann er allerdings und tut es meist auch. Denn was soll er zum Beispiel mit einem von der Frau bestellten Tresor, wenn noch nicht einmal die Möbel abbezahlt sind. So schreibt er denn der betreffenden Firma einen mehr oder weniger – meist weniger — höflichen Brief des Inhalts: er sei mit dem von seiner Frau abgeschlossenen Vertrag nicht einverstanden und anerkenne denselben nicht.

So weit, so gut. Der Ehemann ist damit aus der Sache. Es sei denn, die Frau habe etwas bestellt, was in den Rahmen der Haushaltbedürfnisse gehört. Wenn sie beim Vertreter einer Invalidenorganisation einen Reisbesen bestellt, so ist eine solche Bestellung für den Mann verbindlich, ohne dass er seine Zustimmung zu diesem Geschäft geben muss. Er haftet grundsätzlich für alle Verbindlichkeiten, die die Frau im Rahmen der Haushaltführung eingeht, und subsidiär, d.h. wenn der Ehemann, der ja in erster Linie für den Unterhalt aufzukommen hat, nicht zahlungsfähig ist, haftet auch die Ehefrau. Man bezeichnet diese spezielle Vertretungsbefugnis der Ehefrau als Schlüsselgewalt.

Wenn nun aber die Ehefrau Verbindlichkeiten eingeht, die mit der or-

dentlichen Haushaltführung nichts zu tun haben, d.h. wenn sie z.B. einen Fernkurs für Französisch bestellt, so spielt die Zustimmung oder Ablehnung des Geschäftes durch den Ehemann eine bedeutsame Rolle. Da er beim ordentlichen Güterstand der Güterverbindung, der immer dann gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, die Nutzung und Verwaltung am eingebrachten Frauenvermögen hat, haftet dieses Frauenvermögen im Prinzip nur für Verpflichtungen der Ehefrau, die sie mit Zustimmung des Mannes eingeht. Eine Ausnahme gilt für voreheliche Schulden der Ehefrau, Schulden aus Erbschaften und Schadenersatzansprüche.

Wenn also der Ehemann dem Sprachinstitut, bei dem die Ehefrau einen Fernkurs bestellt hat, mitteilt, er verweigere seine Zustimmung zu diesem Vertrag, so kann das betreffende Institut überall dort, wo der ordentliche Güterstand der Güterverbin-



der Ehefrau

dung gilt, also kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, keine Deckung aus dem eingebrachten und während der Ehe angefallenen Frauenvermögen verlangen. Daraus schliessen nun viele Frauen, dass mit der Ablehnung des Geschäftes durch den Ehemann auch für sie selbst die Sache erledigt sei. Sie übersehen aber, dass sie durch die Ehe ja nicht unmündig geworden sind, sondern ihre Zustimmung zu einem Vertrag, werde er nun mündlich oder schriftlich abgeschlossen, ebenso bindend ist wie vor der Ehe. Lediglich bezüglich der Haftungsverhältnisse tritt im Hinblick auf das Nutzungsund Verwaltungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Frauenvermögen eine gewisse Beschränkung ein. Es braucht, wie bereits dargelegt, seine Zustimmung, damit das eingebrachte Frauenvermögen für die vertraglichen Verpflichtungen der Ehefrau haftet.

Angst vor der Betreibung

«Ich habe ja aber nur das in die Ehe eingebrachte Vermögen», denkt manche Frau. Sie täuscht sich aber in diesem Punkt. Nicht alles, was sie besitzt, untersteht als eingebrachtes Frauengut der Nutzung und Verwaltung des Ehemannes. Ausgenommen davon ist ihr Sondergut. Dazu gehören ihre persönlichen Effekten (Kleider, Schmuck etc.), Sondergut, das ihr unter diesem Titel von Dritten zugewendet wird (relativ selten) und ihr Arbeitsverdienst. Mit diesem Sondergut haftet die Ehefrau für alle von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten. Dies unabhängig davon, ob der Ehemann seine Zustimmung zu dem Vertrag gegeben hat oder nicht. Seine Genehmigung des Geschäftes hat nur die Wirkung, dass neben dem Sondergut auch das eingebrachte Frauenvermögen für die Verbindlichkeiten der Ehefrau haftbar wird. Dagegen besteht keine Haftung des Mannesgutes für Verbindlichkeiten der Ehefrau, wie vielfach angenommen wird, mit Ausnahme der von ihr im Rahmen der Schlüsselgewalt getätigten Geschäfte.

Wenn nun aber die Ehefrau auch

kein Sondergut hat, was dort, wo sie nicht berufstätig ist, häufig vorkommt, was kann ihr dann bei Eingehung einer vom Ehemann nicht genehmigten Verpflichtung passieren? Angenommen, sie bestelle, um den Vertreter loszuwerden, ein mehrbändiges Lexikon, obschon bereits ein solches vorhanden ist. Der Ehemann schreibt der Firma einen wütenden Brief, er verweigere seine Zustimmung zu diesem Geschäft; es sei eine Schande, eine Frau so hereinzulegen. Die Frau hat weder kostbaren Schmuck, noch einen Arbeitsverdienst, noch anderes Sondergut. Was kann man ihr denn wegnehmen? Nichts. Aber deswegen haftet sie doch, und wenn sie nicht zahlt und die Betreibung gegen sie durchgeführt wird, riskiert sie die Ausstellung eines Verlustscheines. Ein Verlustschein ist eine unverjährbare Forderung, die jederzeit wieder gegen die betreffende Ehefrau geltend gemacht werden kann, so dass sie nicht zur Ruhe kommt. Überdies gilt es nicht als ehrenvoll und schon gar nicht als kreditfördernd, wenn Verlustscheine gegen eine Person bestehen. Daher hat die Ehefrau - und meist auch der Ehemann - ein Interesse daran, ein solches Vorgehen zu vermeiden. Manch unüberlegter Kreditkauf einer Ehefrau wird vom Mann nur deshalb finanziert, um eine Betreibung gegen die Frau zu vermeiden. Dem Familienfrieden sind aber solche Hilfsaktionen äusserst abträglich.

Rücktrittsmöglichkeiten

Im Hinblick auf den Hausfrieden kommt es häufig vor, dass die überrumpelte Ehefrau die Sache nicht mit dem gestrengen Eheherrn bespricht, sondern nach einer schlaflosen Nacht der betreffenden Firma schreibt, sie wolle sich nicht an den Vertrag halten. Irgendwo hat sie gelesen oder gehört, man könne Verträge innert 5 Tagen nach Abschluss annullieren. Sie ist dann erstaunt und gar nicht erbaut, wenn ihr von der Gegenpartei mitgeteilt wird, eine Rücktrittsmöglichkeit bestehe nicht oder höchstens gegen entsprechende Entschädigung.

Es handle sich bei dem betreffenden Geschäft nicht um einen Abzahlungsvertrag.

Das ist der springende Punkt. Beim Abzahlungsgeschäft und dem Vorauszahlungsvertrag kann der Käufer innert 5 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien erklären, dass er auf den Vertragsabschluss verzichte. Es darf von ihm dann keine Entschädigung verlangt werden.

Voraussetzung ist aber, dass der Kaufpreis in Teilzahlungen entrichtet wird. Wenn daher eine Ehefrau ein Bild bestellt und sich verpflichtet, den festgesetzten Kaufpreis bei Lieferung des Bildes zu bezahlen, so hilft ihr die Erklärung, sie widerrufe den Vertrag, nicht, auch wenn dieselbe innert 5 Tagen abgegeben wird. Die Sonderregelung gilt wie gesagt nur für Verträge, bei denen der Kaufpreis in Raten zu tilgen ist, weil bei diesen Geschäften der Käufer das Ausmass seiner Verpflichtung weniger überblickt, als dort, wo der Kaufpreis auf einmal zu bezahlen ist.

Gleichberechtigung verpflichtet

Aus den dargelegten Gründen ist der Ehefrau dringend anzuraten, sich vor unüberlegten Verpflichtungen aller Art in acht zu nehmen. Es ist auf die Dauer gesehen leichter und anständiger, einem Vertreter gegenüber konsequent nein zu sagen, als eine Bestellung mit dem Hintergedanken zu unterzeichnen, man werde sich von der Verpflichtung dann schon drücken können, sei es über die Intervention des Ehemannes oder durch einen Widerruf am nächsten Tag. Meist hilft weder das eine noch das andere. Es wäre auch nicht recht, wenn die Ehefrau, die heute mehr denn je nach Gleichberechtigung verlangt, sich in solchen Fällen wie ein Kind hinter dem breiten Rücken des Ehemannes verschanzen könnte. Sie muss wissen, was ihre Unterschrift oder die mündliche Zustimmung zu einem Vertrag bedeutet und welche Pflichten ihr daraus erwachsen.

Dr. iur. Alice Wegmann